

sachen ist die Justizbehörde an sich competent. Allein diese Grundsätze, die in der ständischen Schrift gleichsam dunkel vorschweben, konnte die Staatsregierung nicht anerkennen. Sie stellt den Grundsatz an die Spitze, daß bei Preßvergehen unter allen Bedingungen die Polizeibehörde zur Voruntersuchung competent sei, auch da, wo nicht bloße Polizeivergehen vorliegen. Also wird z. B. auch bei Schriften hochverrätherischen Inhalts die Polizeibehörde Erörterungen über den Zusammenhang anzustellen haben. Daß sie dazu nicht befugt sei, kann nicht in der Ansicht und Absicht der Ständeversammlung gelegen haben. Ist dies aber nicht der Fall, kann es nicht als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, daß die Justizbehörde allein zur Voruntersuchung competent sei, so sieht man nicht ein, warum Ausnahmen gemacht werden sollen, wozu die ständische Schrift die Regierung kaum befugt haben dürfte; denn dazu hätte es nicht einer Andeutung in der Schrift, sondern eines ganz besondern Antrages bedurft. Ich gebe zu, sie hat eine Verantwortlichkeit auf sich nehmen müssen; aber solche Fälle kommen in der Staatsverwaltung oft vor, und man muß einer Regierung dankbar sein, wenn sie in Zweifelsfällen den Muth hat, die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Die Ständeversammlung und namentlich die zweite Kammer wird der Regierung dankbar sein, daß sie wegen dieses Bedenkens die Erlassung jenes höchst nothwendigen Gesetzes nicht beanstandet hat. Hätte die Regierung aber jenes Gesetz mit Auslassung der betreffenden Bestimmung emanirt, so wäre dadurch wieder die Consequenz der Gesetzgebung gestört worden, und also ist es auch dankbar anzuerkennen, daß sie die Consequenz der Gesetzgebung aufrecht erhalten hat. Mir scheint, daß wir bei der Ansicht der Deputation Beruhigung fassen können, ungefähr wie es in England der Fall ist, wenn man eine Bill of indemnity giebt. Wir erkennen an, daß der Fall zweifelhaft war, daß die Regierung einen Ausweg eingeschlagen hat, wozu sie befugt war, und wir geben nachträglich dieser authentischen Interpretation der Regierung unsere Zustimmung.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es liegt hier ein Fall vor, daß ein Gegenstand, der durch die Verwirrung der Berathung am Schlusse der letzten Ständeversammlung in Unklarheit gekommen ist, wo die Geschäfte so sehr drängten, daß sie kaum zu bewältigen waren, abermals zur Berathung kommt. Namentlich hat auch das den Uebelstand herbeigeführt, daß die ständische Schrift über den Gegenstand der Kammer nicht zur Genehmigung vorgelesen wurde, denn außerdem würde man auf den Zwiespalt gekommen sein, welcher in Bezug auf die Fassung des Gesetzparagraphen und auf die Motive noch vorwaltet. Namentlich würde ich z. B. einem Beweggrunde, welcher in der Schrift angeführt worden ist, aus dem Grunde, welchen Herr D. Gross angeführt hat, unbedingt widersprechen müssen, wo es heißt: „man könne die Ermittlung des Urhebers nur der Justizbehörde überlassen, da nur auf diese Weise unnöthige, auf die Befriedigung der

Neugierde abzuweckende, polizeiliche Erörterungen abgeschnitten würden, während zugleich dem wirklich Beleidigten der gebührende Rechtsschutz gewährt werde.“ Das setzt meines Erachtens eine Ansicht von der Wirksamkeit der Polizeibehörden voraus, die nicht gebilligt werden kann. Warum sollte man annehmen, daß die Polizeibehörde geneigt sein würde, die Neugierde dadurch zu befördern, daß sie auf Untersuchungen einginge, welche nicht gerechtfertigt werden könnten! Im Ganzen trete ich dem Vorschlage unserer geehrten Deputation bei, aus den Gründen, welche theils in der Darstellung der Staatsregierung, theils in dem Berichte, theils von Mitgliedern der Deputation selbst bei der heutigen Berathung noch entwickelt worden sind. Ich finde die Entscheidung, welche die hohe Staatsregierung gefaßt hat, ganz den über die Wirksamkeit der Polizei geltenden Grundsätzen entsprechend. So finde ich z. B. ein ähnliches Verhältniß darin, wenn eine Polizeibehörde zu Ermittlung eines Verbrechens Haussuchung anstellen muß. Auch hier hat sie zuerst zu ermitteln, ob hinreichende Gründe dazu vorhanden sind; sie stellt das Resultat ihrer Vorerörterung der Justizbehörde zu und diese spricht nach Befinden den Ungeschuldigten frei. Deshalb aber hat immer die Polizeibehörde pflichtmäßig und ganz in den Grenzen ihrer Wirksamkeit gehandelt. Zugleich muß ich mir aber entweder Seiten des Herrn Regierungscommissars oder des Herrn Referenten eine Erläuterung erbitten über den Inhalt der jetzt vorliegenden Verordnung. Es scheint mir nämlich, als ob ein Satz in der Verordnung überflüssig wäre. Es heißt nämlich im dritten Punkte der Verordnung: „Sie hat von Amtswegen — abzuwarten.“ In einem folgenden Punkte heißt es wieder: „Dasselbe — worden.“ Nun scheint es, als ob durch den letzten Satz nur dasselbe ausgedrückt wäre, was im ersten Satze gesagt ist, indem auch §. 7 von Anträgen der Privatpersonen, die sich beleidigt glauben, die Rede ist. Ich wünschte also darüber Aufklärung zu erhalten, wie diese beiden Sätze zu vereinigen sind.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es liegt mir ob, dem Wunsche zu genügen, den der Herr Secretair Bürgermeister Ritterstädt ausgesprochen hat. §. 31 der Verordnung bestimmt im ersten Satze das Verfahren, welches stattfinden soll, wenn angetragen wird auf Verhinderung des Vertriebes einer strafbaren Schrift im Allgemeinen und besonders auch im Fall einer angeblichen Ehrenkränkung. Da soll die Polizeibehörde, so wie sie außer den Fällen der letztern Art gegen alle strafbaren Schriften von Amtswegen einschreiten soll, den Antrag des Beleidigten selbst auf Verhinderung des Vertriebes abwarten. Der letzte Satz des Paragraphen spricht von einem ganz andern Falle, stellt aber beide Fälle unter ein gemeinschaftliches Princip. Dieser letzte Satz bezieht sich nämlich auf §. 7 des Gesetzes, mithin auf den Fall, wo von Ermittlung unbekannter Verfasser von Aufsätzen die Rede ist. Die Verordnung sagt also mit andern Worten so viel: Sowohl Anträge auf Unterdrückung beleidigender Schriften, als An-